

BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Staatliches Schulamt

Schwanthalerstr. 40
80336 München
Tel.: 089-5441350
www.schulamt-muenchen.musin.de

Staatliche Schulberatung

Pündterplatz 5
80803 München
Tel.: 089 383849-50
Fax: 089 383849-88
www.schulberatung.bayern.de/
schulberatung/muenchen

Inklusionsberatung des Staatlichen Schulamtes

Schwanthalerstr. 40
80336 München
Tel.: 089-233-83300
E-Mail: inklusionsberatung-
schulamt@muenchen.de

Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben-Gemeinsam Lernen e.V.

c/o Martina Buchschuster
(1. Vorsitzende)
Wiesengrundweg 3
86482 Aystetten
Tel.: 0821-4862858
E-Mail: martina@buchschruster.de

Merkblatt zur inklusiven Beschulung in Bayern
des Bayerischen Elternverbandes als PDF
erhältlich unter:
www.bayerischer-elternverband.blogspot.de

WEITERE ANSPRECHPARTNER UND -PARTNERINNEN:

Behindertenbeauftragte der Bayerischen
Staatsregierung
Frau Irmgard Badura
Winzererstraße 9
80797 München
Tel.: 089-1261-2799
Fax: 089-1261-2453
E-Mail:
Behindertenbeauftragte@stmas.bayern.de

Behindertenbeauftragter der
Landeshauptstadt München
Herr Oswald Utz
Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089-233 244 52
Fax: 089-233 212 66
E-Mail:
behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

Behindertenbeirat der Landeshauptstadt
München
Facharbeitskreis Schule
c/o Nadja Rackwitz-Ziegler
Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089-58997701
E-Mail: info@down-kind.de

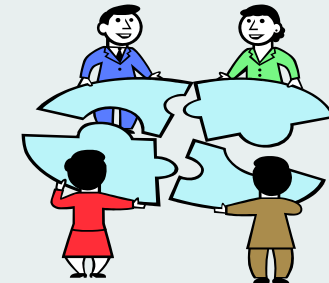


Inklusive Schule. Eine Schule der Vielfalt und Wertschätzung

Gemeinschaft

Achtung vor
anderen Menschen

Bildung



Soziale Entwicklung

Persönliche
Entfaltung

Gleichberechtigung



Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern

Die UN BRK ist in Deutschland seit März 2009 geltendes Recht. In Art. 24, Bildung, heißt es: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, **gewährleisten** die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen...“

„Bei der Verwirklichung dieses Rechts **stellen** die Vertragsstaaten **sicher**, dass [...] Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.[...]“

Die Finanzierung darf kein Hindernis sein und die zeitnahe Umsetzung der Konvention wird gefordert.

Im August 2011 haben die Ziele der UN-Konvention im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) Einzug gehalten: „**Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen**“. [Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayEUG]

Diese Möglichkeiten an gemeinsamem Unterricht gibt es:

- Inklusion einzelner Schüler und Schülerinnen
- Schule mit Schulprofil „Inklusion“ und Tandemklasse
- Kooperationsklassen
- Partnerklassen
- Offene Klassen an Förderschulen

Der Elternwille wurde maßgeblich gestärkt.

Das heißt, Sie entscheiden!

Was bedeutet das praktisch?

Bei der Einschulung in die Grundschule ist die Sprengelschule für jedes Kind zuständig. Sie soll ein wohnortnahes Unterrichten aller Kinder gewährleisten. Dies bietet die Chance, die Vielfalt innerhalb eines Viertels abzubilden.

Wir als Mitglieder dieser Gesellschaft müssen diese Vielfalt auch wollen und uns auf den Weg zur Umsetzung machen. Eine inklusive Schule in Vielfalt und mit individueller Zuwendung ist für alle Kinder ein Gewinn.



- Wenn Sie auch dieser Meinung sind, fragen Sie in der Schule Ihrer Kinder nach, was diese an Vielfalt bietet.
- Welche individuellen Angebote macht Ihre Sprengelschule Ihrem Kind?
- Wie sieht Unterricht bezüglich gegenseitiger Wertschätzung und individueller Förderung aus?
- Werden Sie als Eltern gehört und Ihre Wünsche berücksichtigt?

Bringen Sie Ihre Wünsche und Ihr Interesse ein und suchen Sie das Gespräch mit der jeweiligen Schulleitung Ihres Kindes.

Immer mehr Eltern machen sich dies zu einem zentralen Anliegen.

Gehören auch Sie dazu!

Schritte zur inklusiven Einschulung

Inklusive Einschulung für Kinder mit oder ohne Förderbedarf beginnt immer an der zuständigen Sprengelschule. Falls diese nicht in der Lage ist entsprechende Vielfalt und Individualisierung zu bieten, die dem Förderbedarf des Kindes entgegenkommt und auch keine sonstige Alternative gefunden wird, ist beim Staatlichen Schulamt der zuständige Schulrat oder die Schulrätin vermittelnde Anlaufstelle.

Innerhalb des Staatlichen Schulamts gibt es die Stelle des „Kooperationsschulrates“, bei der entsprechende Maßnahmen koordiniert werden können. Das Staatliche Schulamt berät unabhängig und neutral innerhalb der Stelle für Inklusionsberatung und vermittelt bei Bedarf auch an die Staatliche Schulberatungsstelle. Es werden weitere Möglichkeiten inklusiver Beschulung oder individueller Förderung aufgezeigt. Wenn notwendig, wird auch das zuständige Förderzentrum einbezogen.

Falls Mobile Sonderpädagogische Dienste erforderlich werden, fordert diese die zuständige Sprengelschule an. Diese bietet Eltern, zusammen mit der Staatlichen Schulberatung, auch Hilfe bei der Antragsstellung für die Schulbegleitung an.

Im Konfliktfall kann ein „runder Tisch“ mit allen Beteiligten anberaumt werden. Übergeordnete Stelle des Staatlichen Schulamts ist die Schulabteilung der Regierung von Oberbayern.